

## **Teilrevision der Gebührenverordnung (GebV) der politischen Gemeinde Meilen.**

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Gestützt auf Art. 11 Ziffer 4 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde (GO) vom 17. Mai 2009 wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Meilen vom 4. September 2017 wie folgt ergänzt:

### Art. 40a Abgabe Ökologiefonds

Zur Finanzierung des Ökologiefonds für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung in Meilen erhebt der Netzbetreiber von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Meilen angeschlossenen Endverbrauchern (Netzebenen 5 – 7) einen Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren von höchstens 0,2 Rp. pro Kilowattstunde.

### Art. 54a Konzessionsabgabe Strom

Die Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes entrichtet der Gemeinde für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe eine jährliche Abgeltung von 0,1 bis 0,2 Rappen pro Kilowattstunde Netznutzung.

2. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2012 betreffend Aufnahme von Artikel 3.5 "Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren" in die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität tritt per Inkrafttreten von Art. 40a der revidierten Gebührenverordnung der politischen Gemeinde ausser Kraft.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Gebührenverordnung der politischen Gemeinde.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Bericht des Gemeinderats

### Übersicht

Die am 4. September 2017 vom Souverän festgesetzte Gebührenverordnung (GebV) der politischen Gemeinde Meilen soll um zwei Zusätze ergänzt werden. Der erste Zusatz (Art. 40a) betrifft die Abgabe von höchstens 0,2 Rp. pro Kilowattstunde durch die Endverbraucher zu Gunsten des Ökologiefonds. Der zweite Zusatz (Art. 54a) regelt die Konzessionsabgabe der Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes an die Gemeinde Meilen in der Höhe von 0,1 bis 0,2 Rp. pro Kilowattstunde Netznutzung. Der Gemeinderat sieht vor, die Tarife innerhalb dieses Rahmens wie folgt festzusetzen: Konzessionsabgabe 0,15 Rp./kWh (wie bisher); Ökologiefonds 0,1 Rp./kWh (bisher 0,15 Rp./kWh). Im Herbst 2018 wird der Souverän an der Urne über den geplanten Zusammenschluss der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG), der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) beschliessen. Sowohl die Abgabe für den Ökologiefonds als auch die Konzessionsabgabe werden auch nach dem geplanten Zusammenschluss für beide Gemeinden (Meilen und Uetikon am See) individuell festgesetzt.

### A. Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

An der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017 wurde die Gebührenordnung (GebV) der Gemeinde Meilen festgesetzt. Gestützt auf die rechtskräftige Gebührenverordnung hat der Gemeinderat einen allgemeinen Gebührentarif erlassen, der eine thematisch gegliederte Übersicht der meisten erhobenen Gebühren enthält. Zudem hat der Gemeinderat einen Gebührentarif im kommunalen Bauwesen für die nähere Regelung der Tarifierung erlassen. Der allgemeine Gebührentarif und der Gebührentarif im kommunalen Bauwesen traten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität (Gebührenrichtlinien) waren bewusst nicht Bestandteil der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde, da der Souverän diesbezüglich – u.a. für die Abgabe in den Ökologiefonds – bereits früher gesetzliche Grundlagen geschaffen hatte.

Der geplante Zusammenschluss der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG), der Energie Uetikon AG und der Wasser Uetikon AG zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA), über welchen der Souverän im Herbst 2018 an der Urne beschliessen wird, erfordert eine Neuregelung der Abgaben. Entsprechend sind – zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses – die Rechtsgrundlagen neu zu formulieren und die Konzessionsverträge neu abzuschliessen. Die bisherigen, von der Gemeindeversammlung Meilen beschlossenen Gebührenrichtlinien für die EWM AG werden

dannzumal durch einen Anhang zur Interkommunalen Vereinbarung (IKV) abgelöst. Die Ablösung der Gebührenrichtlinien ist nicht Gegenstand dieses Antrags, sondern soll als Teil der Vorlage über den Zusammenschluss zur iNFRA beschlossen werden.

Auch nach dem Zusammenschluss zur iNFRA sollen die Konzessionsabgabe und die Abgabe für den Ökologiefonds nicht für beide Gemeinden (Meilen und Uetikon am See) gemeinsam in der IKV geregelt, sondern von jeder Gemeinde individuell festgesetzt werden. Diese Abgaben sind jeweils durch die Strombezüger im jeweiligen Gemeindegebiet zu tragen. Nach der heutigen Rechtsauffassung und der aktuellen Kantonsverfassung müssen sowohl die Konzessionsabgabe als auch der Zuschlag für den Ökofonds wie alle anderen Abgaben in einer von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gesetzesgrundlage verankert werden. Die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Meilen, erlassen an der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017, ist durch entsprechende Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde schafft kein Präjudiz für den Entscheid des Souveräns betreffend Zusammenschluss zur iNFRA. Auch unabhängig des geplanten Zusammenschlusses ist es korrekt, die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Konzessionsabgabe und die Abgabe für den Ökologiefonds zu bestimmen.

## **B. Konzessionsabgabe**

### a) Bestehende Rechtsgrundlage

Heute entrichtet die EWM AG der politischen Gemeinde Meilen gemäss Artikel 8 Ziffer 1 des Konzessionsvertrags vom 23. März 2011 für die Energieversorgung eine jährliche Abgeltung von einem Prozent der Einnahmen aus dem Elektrizitätsverkauf als Entgelt für die Übertragung der hoheitlichen Rechte. Für die Wasserversorgung ist keine solche Konzessionsabgabe vorgesehen; eine solche wäre nach dem übergeordneten Recht auch nicht zulässig. Die Konzessionsabgabe beläuft sich auf jährlich rund Fr. 120'000.–.

### b) Bemessung

Der Anteil für die Konzessionsabgabe muss auf der Stromrechnung jedes Endverbrauchers separat ausgewiesen und im Tarif im Voraus in Rp./kWh festgelegt werden. Bei der bisherigen Regelung müssen Umfang und Kosten der zu erwartenden Netznutzung im Voraus prognostiziert werden, um den exakten Zuschlag zu ermitteln und diesen mit dem Stromtarif im August in Rp./kWh für das Folgejahr festzulegen. Dies ist umständlich und mit Prognoseungenauigkeiten verbunden, die ausgeglichen werden müssen. Deshalb ist analog der in Uetikon am See kürzlich von der Gemeindeversammlung beschlossenen Regelung eine Be-

messung der Konzessionsabgabe in Rappen pro Kilowattstunde vorzuziehen. Damit wird direkt ein eindeutiger Zahlenwert festgelegt, der in den Tarif übernommen werden kann.

c) Höhe der Abgabe

Der Verwaltungsrat der EWM AG beantragt, die Höhe der Konzessionsabgabe in der GebV fix zu bestimmen. Dies entspricht der bisherigen Regelung im Konzessionsvertrag und analog auch der bisherigen Regelung beim Ökologiefonds. Alternativ und der bisherigen Systematik folgend wäre es möglich, einen gewissen Spielraum vorzusehen, der vom Gemeinderat in einer Ausführungsbestimmung zu konkretisieren wäre. In diesem Fall wird empfohlen, den Spielraum auf 50 % des Minimalbetrags zu beschränken, was die Rechtssicherheit unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips erhöht.

Die Konzessionsabgabe in Meilen mit einem jährlichen Ertrag von rund Fr. 120'000.- pro Jahr entspricht ungefähr 0,15 Rp./kWh.

Schuldner der Abgabe ist die iNFRA, nicht der einzelne Strombezügler. Die Abgabe wird jedoch von der iNFRA auf die Strombezügler im Gemeindegebiet von Meilen überwältzt.

d) Ergänzung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Meilen

Art. 54a Konzessionsabgabe Strom:

***Die Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes entrichtet der Gemeinde für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe eine jährliche Abgeltung von 0,1 bis 0,2 Rp. pro Kilowattstunde Netznutzung.***

e) Vorgesehene Ergänzung des Gebührentarifs der politischen Gemeinde Meilen

Art. 77:

***Die Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes entrichtet der Gemeinde für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe eine jährliche Abgeltung von 0,15 Rp. pro Kilowattstunde Netznutzung.***

## C. Ökologiefonds

a) Bestehende Rechtsgrundlage

Am 3. Dezember 2012 beschloss die Gemeindeversammlung, einen neuen Artikel 3.5 betreffend "Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren" in die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität aufzunehmen. Dies hatte folgenden Wortlaut:

*"Die EWM AG erhebt von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Meilen angeschlossenen Endverbrauchern einen Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren von 0,15 Rp. pro Kilowattstunde. Der Ertrag dieser Abgabe ist durch die EWM AG zweckgebunden für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung zu verwenden."*

Schuldner des Zuschlags sind die einzelnen Strombezüger (Endverbraucher). Der Zuschlag wird von der EWM AG bzw. künftig von der iNFRA erhoben und von ihr zweckgebunden in Meilen verwendet. Mit der Verwendung erfüllt sie eine öffentliche Aufgabe. Der Ökologiefonds aus dem in Meilen erhobenen Zuschlag wird – vorausgesetzt der Souverän stimmt im Herbst 2018 dem Zusammenschluss zwischen den Werken zu – in einer vom Uetiker Ökologiefonds-Zuschlag getrennten Rechnung geführt. Damit wird auch künftig sichergestellt, dass die in Meilen erhobene Abgabe nur auf dem Gemeindegebiet von Meilen eingesetzt wird. Es wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinde Uetikon unabhängig von der Regelung in Meilen darüber entscheiden wird, ob und in welcher Höhe sie eine solche Abgabe erheben wird.

b) Höhe der Abgabe

Die Höhe der heute in Meilen erhobenen Abgabe genügt. Zudem ist die vom Meilemer Souverän bereits einmal genehmigte, enger umschriebene Zweckbestimmung sinnvoll.

c) Mitbestimmung des Gemeinderats

Da der Ökologiefonds aus einer von der Gemeindeversammlung beschlossenen Abgabe gespeist wird, erscheint es angemessen, wenn das Reglement des Ökologiefonds dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Er erhält dadurch mit Blick auf die Mittelverwendung innerhalb der Zweckbindung eine Steuerungsmöglichkeit auf der normativen Ebene.

d) Ergänzung der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Meilen

Art. 40a Abgabe Ökologiefonds:

***Zur Finanzierung des Ökologiefonds für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung in Meilen erhebt der Netzbetreiber von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Meilen angeschlossenen Endverbrauchern (Netzebenen 5 – 7) einen Zuschlag zu den Netznutzungsgebühren von höchstens 0,2 Rp. pro Kilowattstunde.***

e) Vorgesehene Ergänzung des Gebührentarifs der politischen Gemeinde Meilen  
Art. 78:

***Die Betreiberin des Elektrizitätsverteilnetzes erhebt von den an das Elektrizitätsverteilnetz in Meilen angeschlossenen Endverbrauchern eine Abgabe von 0,1 Rp. pro Kilowattstunde Netznutzung. Der Ertrag dieser Abgabe ist dem Ökologiefonds Meilen zuzuweisen, der als Sonderrechnung der Verteilnetzbetreiberin geführt wird. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung in Meilen zu verwenden. Das Reglement des Ökologiefonds ist vom Gemeinderat zu genehmigen.***

#### **D. Kompetenzordnung**

Gemäss Art. 11 Ziffer 4 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung.

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die Gebührenverordnung Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass bzw. Revision der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

#### **E. Empfehlung**

Auf kommunaler Stufe werden die Rechtsgrundlagen für die Abgabe in den Ökologiefonds und für die Konzessionsabgabe betreffend Strom erneuert und in die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde überführt.

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.**

#### **Hinweis:**

Die Anträge des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegen den Stimmberechtigten ab Montag, 28. Mai 2018, im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), zur Einsicht auf. Die teilrevidierte Gebührenverordnung (GebV) der politischen Gemeinde Meilen sowie der Entwurf des Gebührentarifs der politischen Gemeinde werden im Internet auf [www.meilen.ch](http://www.meilen.ch) (Politik – Gemeindeversammlung – 11. Juni 2018) publiziert.

Meilen, im Mai 2018

### **Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2018 behandelt. Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gebührenverordnung anzunehmen.